

ENTWURF FÜR DAS VERWALTUNGSEXTERNE VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN VOM 5. MAI 2015

Erläuternder Bericht «Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 1, Mantelerlass für Verordnungen»

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) obliegt dem Regierungsrat die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundenfreundlichkeit und der Wirtschaftlichkeit. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Gestützt auf § 20 Abs. 1 sowie § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) hat der Regierungsrat am 29. März 2011 die Finanzstrategie 2012–2020 erarbeitet. Eine der Zielgrössen dieser Finanzstrategie ist ein ausgeglichener Staatshaushalt. Die Verhinderung langfristiger Defizite dient dabei der Erreichung des strategischen Ziels eines ausgeglichenen Haushalts.

2. Finanzielle Entwicklung und Projektauftrag Entlastungsprogramm 2015–2018

Im Geschäftsbericht 2013 musste erstmals seit 2003 ein Aufwandüberschuss ausgewiesen werden. Die Laufende Rechnung 2014 steht mit 139 Millionen Franken im Minus und das Budget 2015 sowie die Finanzaussichten zeigen, dass diese Tendenz auch in den nächsten Jahren anhalten wird. Der Finanzhaushalt des Kantons Zug ist zwar noch gesund, die finanzielle Situation hat sich jedoch in den letzten Jahren verändert. Deshalb hat der Regierungsrat am 8. Juli 2014 den «Projektauftrag Entlastungsprogramm 2015–2018» beschlossen.

Ziel des Projekts ist es, den Zuger Finanzhaushalt bis 2018 wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Das Ergebnis der Laufenden Rechnung soll dauerhaft um jährlich 80 bis 100 Millionen Franken entlastet werden. Dazu sind geeignete Massnahmen zu ermitteln, die notwendigen Entscheidgrundlagen sowie allfällige Gesetzesanpassungen zu erarbeiten und deren Umsetzung einzuleiten. Sofortmassnahmen für das Budget 2015 hat der Regierungsrat am 24. Juni 2014 beschlossen.

Der Projektauftrag (inklusiv detaillierter Ausgangslage, Projektziel, Grundlagen, Risiken, Projektorganisation, Projektcontrolling und Berichterstattung sowie Kommunikation) kann dem Beschluss des Regierungsrats vom 8. Juli 2014 entnommen werden.

3. Regierungsratsbeschluss über Entlastungsmassnahmen

Der Regierungsrat gliederte die Massnahmen des Entlastungsprogramms in seinem Beschluss vom 17. März 2015 wie folgt:

- a) Massnahmen im Umfang 32,7 Millionen Franken liegen in der Kompetenz des Regierungsrats oder tiefer und brauchen keine Verordnungsänderung zur Umsetzung. Die Umsetzung dieser Massnahmen schlägt sich bereits im Budget 2016 nieder.
- b) Das Paket 1 umfasst alle Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats, für die eine

Verordnungsänderung notwendig ist. Für die Massnahmen im Paket 1 wurde eine Entlastung von rund 25,2 Millionen Franken budgetiert. Die Verordnungsänderungen werden, mit Ausnahme der Verordnung über die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen sowie der Brückenangebote, per 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die Verordnung über die Unterrichtsverpflichtung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

c) Das Massnahmenpaket 2 schliesslich umfasst alle Massnahmen, die einen Kantonsratsbeschluss benötigen, beispielsweise Gesetzesänderungen. Für diese Massnahmen wurde eine Entlastung von rund 53,4 Millionen Franken budgetiert. Deren Umsetzung wird sich erst im Jahr 2017 oder später auswirken.

Für eine Gesamtübersicht zu den vorgeschlagenen Massnahmen verweisen wir auf die Medienmitteilung vom 24. März 2015 inklusiv Beilagen (Beilagen 1).

Mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss wird der gesetzliche Rahmen für die Verordnungsänderungen aus Paket 1 geschaffen.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens eingefügt.

5. Kommentar zu den einzelnen Verordnungsänderungen

Nachfolgend werden die für die Umsetzung der Massnahmen des Pakets 1 vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, resp. neuen Verordnungen aufgeführt.

Die nachfolgenden Ausführungen folgen dabei der Systematik der einzelnen Verordnungsänderungen gemäss beiliegender Synopse bzw. der neuen Verordnungen.

5.1. Änderung von § 4 der Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus vom 8. August 2000 (BGS 122.72):

Massnahme 2.16: Verzicht auf den kantonalen Integrationskredit Die Aufgaben im Integrationsbereich sind zum grossen Teil mit dem KIP (Kantonales Integrationsprogramm, Vereinbarung mit dem Bund 2014–2017) abgedeckt und zu einem kleinen Teil durch die Bewirtschaftung des Integrationskredits.

Die in § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus erwähnte Entschädigung aus dem Integrationskredit ist hierbei obsolet, da die im Zusammenhang mit den in der Verordnung erwähnten Aufgaben erbrachten Tätigkeiten bereits gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder vom 27. Januar 1994 (Nebenamtsgesetz; BGS 154.25) entschädigt werden.

Integration verlangt auch eine Eigenleistung der Zugewanderten; deshalb sind die Integrationsbemühungen des Kantons auf das Minimum zu beschränken.

Mit der Aufhebung von § 4 der Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus (BGS 122.72) entlastet sich der Kanton jährlich mit 80 000 Franken (inkl. Reduktion von 0,05 Personaleinheiten).

5.2. Streichung von § 32 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 12. Dezember 1994 (BGS 154.211): Massnahme 8.24b: Genereller Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks

Mitarbeitende, Lernende und Pensionierte dürfen heute Reisechecks mit einer Verbilligung von 20 Prozent beziehen. Je nach Zivilstand und Anzahl Kinder variiert der Umfang des Nennwerts des möglichen Bezugs. In jedem Fall übernimmt der Kanton Zug heute die Verbilligung von 20 Prozent. Diese Abgabe von verbilligten REKA-Checks verursacht einen grossen administrativen Aufwand für einen vergleichsweise geringen Betrag, der den einzelnen Mitarbeitenden bei einer Verbilligung von 20 Prozent zugutekommt. Es handelt sich um ein Relikt, als sich nur wenige Arbeitnehmende Ferien leisten konnten. Durch die Streichung dieses Paragraphen fällt allerdings ein bestehender Fringe Benefit mit hohem symbolischem Wert weg, der breit geschätzt wird und der die wenig Verdienenden stärker trifft als die gut Verdienenden.

Der generelle Verzicht auf die Abgabe von REKA-Checks hat für den Kanton einen jährlichen Minderaufwand von 390 000 Franken zur Folge.

Mit dem Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen wird der Regierungsrat dem Kantonsrat die Aufhebung der dieser Verordnungsbestimmung zugrunde liegenden Kann-Bestimmungen im Personalgesetz beantragen.

5.3. Änderung von § 7 des Reglements über die Weiter- oder Zusatzbildung sowie den Studienurlaub des Staatspersonals vom 17. Mai 2005 (BGS 154.215): Massnahme 8.08: Kürzung bezahlter Studienurlaube

Heute können die Mitarbeitenden einen ganz oder teilweise bezahlten einmaligen Studienurlaub für höchstens sechs Monate beziehen. Dabei handelt es sich um ein vergleichsweise überdurchschnittlich gutes Angebot an die Mitarbeitenden. Wird die Möglichkeit des einmaligen Studienurlaubs auf drei Monate gekürzt, können weiterhin gleich viele Mitarbeitende Bildungsurlaube beziehen, wenn auch mit verkürzter Dauer. Der bezahlte Urlaub kann mit einem unbezahlten Urlaub ergänzt werden. Es handelt sich um anzahlmässig wenige Betroffene, die das Angebot bisher überhaupt nutzen konnten. Allerdings werden dadurch die Anstellungsbedingungen verschlechtert und die Attraktivität von freiwilliger Weiterbildung und Gesundheitsprävention wird reduziert. Durch diese Massnahme sind Einsparungen von 700 000 Franken pro Jahr möglich.

5.4. Änderung des Reglements über die Bewirtschaftung und Zuteilung von Parkplätzen in der kantonalen Verwaltung vom 4. Juli 1995 (BGS 154.219):
 Massnahme 5.13: Parkplatzbewirtschaftung: Anpassung Gebühren (insbesondere für Mitarbeitende) und Regelungen in Bezug auf Spezialtarife

Mit der Änderung des Reglements über die Bewirtschaftung und Zuteilung von Parkplätzen in der kantonalen Verwaltung werden die Parkgebühren grundsätzlich verdoppelt und gegenüber der heutigen Regelung differenzierter auferlegt.

In § 2 des erwähnten Reglements werden die Absätze in eine logische Reihenfolge gebracht und die Erhöhung der Gebühren umgesetzt.

Zu § 2 Abs. 1 Bst. a:

Die heutigen Vollgebühren für Parkplätze entsprechen bei Weitem nicht dem, was auf dem freien Markt bezahlt wird. Eine Verdoppelung der Vollgebühr ist deshalb vertretbar. Sie wird die

Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden, die mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Fahrrad zur Arbeit kommen, beseitigen, weil diese Mitarbeitenden keine Subventionen erhalten.

Zu § 2 Abs. 1 Bst. b:

Neu werden die persönlich zugeteilten Parkplätze mit einer höheren Gebühr verrechnet als die mehrfach belegbaren Parkplätze. Grund hierfür ist einerseits der persönlich zugewiesene und garantierte Parkplatz für die Parkierenden. Andererseits steht der Parkplatz bei Nichtbenutzung leer.

Aufgrund der Preiselastizität wird mit einem Nachfragerückgang von 20 Prozent gerechnet. Mit der Erhöhung der Vollgebühr wird mit Mehreinnahmen von rund 100 000 Franken gerechnet. Die Gebührenreduktion infolge drei Dienstfahrten pro Woche entfällt. Wer Dienstfahrten erledigen muss, kann auf Mobility oder Dienstfahrzeuge zugreifen. Dies bringt zusätzliche Mehreinnahmen von rund 30 000 Franken.

Zu § 2 Abs. 1 Bst. c und d:

Pikettdienstleistende Personen bezahlen unverändert eine Halbgebühr.

Neu wird für schichtdienstleistende Personen ebenfalls eine Halbgebühr eingeführt. Eine Gebührenbefreiung für schichtdienstleistende Personen ist aus folgendem Grund nicht gerechtfertigt: Die Schichtwechsel finden auch zu Zeiten statt, welche es zumindest teilweise erlauben, trotzdem noch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Sollte dies nachweislich überwiegend nicht der Fall sein, greift die Ausnahmeregelung. Mit der Einführung der Halbgebühr für Schichtdienst wird mit Mehreinnahmen von rund 110 000 Franken gerechnet. Schichtdienst heisst, regelmässig Dienstzeiten ausserhalb der definierten Normalarbeitszeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr zu leisten und mindestens ein Arbeitsweg (Hin- oder Rückweg) kann nachweislich nur mit einem privaten Motorfahrzeug auf zumutbare Weise zurückgelegt werden. Als nicht zumutbar gilt das Zurücklegen eines Arbeitsweges (Hin- oder Rückfahrt) ohne Privatfahrzeug dann, wenn dies mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht innert einer Stunde möglich ist.

Von der Ausnahmebestimmung gemäss § 6 Abs. 2 dieses Reglements machte insbesondere die Sicherheitsdirektion für die Zuger Polizei regen Gebrauch. Mehr als 150 Personen kamen in den Genuss einer ausnahmsweisen Gebührenbefreiung aufgrund von möglichen Sondereinsätzen mit den Privatfahrzeugen. Neu gilt für diese Fälle ebenfalls eine Halbgebühr. Es wird mit Mehreinnahmen von rund 90 000 Franken gerechnet.

Zu § 2 Abs. 2:

Wie bei der Vollgebühr ist die Gebühr von 5 Franken aus heutiger Sicht zu tief angesetzt. Eine Verdoppelung der Gebühr für eine Tageskarte ist gerechtfertigt. Diese Massnahme wird zu Mehreinnahmen von rund 40 000 Franken führen.

Zu § 3 Abs. 1 Bst. c:

Für Schichtdienst gilt neu die Halbgebühr. Vergleiche hierzu § 2 Abs. 1 Bst. c und d dieses Reglements.

Zu § 3 Abs. 2 (aufgehoben).

Für einzelne Dienstfahrten können Mobility-Fahrzeuge genutzt werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Wie bis anhin sind die Details in der Weisung der Baudirektion zum Vollzug des Parkplatzreglements geregelt.

Zu § 6 Abs. 1 bis 3 (unverändert):

Abs. 1: Über den konkreten Ablauf gibt die Weisung der Baudirektion Auskunft. Die Direktionsvorstehenden und die Präsidien der Gerichte garantieren den korrekten und rechtsgleichen Vollzug dieses Reglements.

Abs. 2: Diese Ausnahmeregelung darf selbstverständlich nur bei wenigen und anerkannten Ausnahmesituationen Anwendung finden.

Zu § 6 Abs. 4 (neu):

Damit veränderten Verhältnissen (Wohnsitzwechsel etc.) zeitgerecht Rechnung getragen werden kann, bedarf es dieser Meldepflicht der Parkberechtigten.

Die Anpassung der Gebühren bei der Parkplatzbewirtschaftung hat für den Kanton einen jährlichen Mehrertrag von 500 000 Franken zur Folge: Da der Effekt des Nachfragerückgangs wegen der Preiserhöhung nur schwer abgeschätzt werden kann, ist die Prognose der Mehreinnahmen von jährlich rund 370 000 Franken mit Vorsicht zu geniessen. Mit weiteren Mehreinnahmen in der Höhe von rund 130 000 Franken kann gerechnet werden, wenn das Kantonsspital die Gebühren ebenfalls anpasst. Gespräche diesbezüglich laufen. Ebenfalls angepasst werden die Gebühren für Externe.

5.5. Änderung von § 4 der Verordnung über die Lohneinreihungen von Lehrpersonen an den Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule, an der Fachmittelschule und an den Brückenangeboten vom 13. Mai 2008 (BGS 154.235): Massnahme 3.04f Kantonale Lehrpersonen: Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung und Erhöhung Pflichtpensum in einzelnen Fächern

Ein Teil der Massnahme 3.04f besteht darin, dass ein erster Stufenanstieg frühestens nach einem Dienstjahr gewährt wird.

Der teilweise Verzicht auf Altersentlastung gemäss Massnahme 3.04f wird mit dem Paket 2 umgesetzt.

Aktuell wird Lehrpersonen, welche ihre Tätigkeit am 1. August eines Jahres aufnehmen, bereits per 1. Januar des Folgejahres ein automatischer Stufenanstieg gewährt. Das erscheint als verfrüht, es soll eine entsprechende Einschränkung vorgenommen werden.

Der neu vorgeschlagene Absatz 2 zu § 4 der genannten Verordnung hat eine finanzielle Entlastung ab 2016 von 14 000 Franken jährlich zur Folge.

5.6. Änderung von § 3 der Verordnung über die Lohneinreihungen von Lehrpersonen an den Berufsbildungszentren des Kantons Zug vom 13. Mai 2008 (BGS 413.121): Massnahme 3.04f Kantonale Lehrpersonen: Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung und Erhöhung Pflichtpensum in einzelnen Fächern

In Bezug auf die Berufsfachschulen sollen wegen der Gleichbehandlung der kantonalen Lehrpersonen die gleichen Regelungen gelten. Die Verordnung über die Lohneinreihung von Lehrpersonen an den Berufsbildungszentren des Kantons Zug vom 13. Mai 2008 (BGS 413.121) ist daher ebenfalls zu ändern. Anzupassen ist § 3 dieses Erlasses. Es ist mit einer zusätzlichen Entlastung von 12 000 Franken zu rechnen.

5.7. Änderung von § 2 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26):

Massnahme 6.02b: Verrechnung aller polizeilichen Leistungen gemäss Verursacherprinzip

Kosten für polizeiliche Leistungen können auf der Basis von § 25 des Gesetzes über die Organisation der Polizei (BGS 512.2) in Rechnung gestellt werden. Der kantonale Vergleich der Stundenansätze von Polizistinnen und Polizisten (z. B. konkret anhand der PEER-Group-Mitgliederkantone AG und LU) weist auf einen durchschnittlichen Stundenansatz, werktags/tagsüber, von 120 Franken hin. Der heutige Ansatz von 100 Franken wird an die Stundenansätze der Vergleichskantone angeglichen.

Die Leistungen der Polizistinnen und Polizisten werden auf der Basis der bestehenden Stundenpauschalen nicht kostendeckend verrechnet. Mit der Anhebung des Stundenansatzes wird dem Verursacherprinzip konsequenter Nachachtung verschafft.

Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen, welche bisher entsprechende Leistungen beziehen sowie jene Personen, denen aufgrund von § 25 Abs. 3 PolOrgG die polizeilichen Leistungen in Rechnung gestellt werden, werden künftig finanziell stärker belangt werden. Veranstalterinnen und Veranstalter dürften deshalb in Zukunft verstärkt Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten oder private Sicherheitsdienste engagieren, was zu tieferen Stundenansätzen möglich ist.

Für den wesentlichen Teil der Massnahme ist noch eine Gesetzesänderung notwendig. Diese Gesetzesänderung betreffend die Verrechnung aller polizeilichen Leistungen gemäss Verursacherprinzip wird voraussichtlich einen jährlichen Mehraufwand von 76 000 Franken sowie einen jährlichen Mehrertrag von 120 000 Franken, also einen Saldo (jährlicher Mehrertrag) von 44 000 Franken zur Folge haben. Die mit der vorliegenden Verordnungsänderung vorgeschlagene Erhöhung der Ansätze für Polizistinnen und Polizisten von 100 Franken auf 120 Franken wird die Erträge der Zuger Polizei jährlich um rund 15 000 Franken zusätzlich steigern.

5.8. Änderung von § 2 Abs. 2 Bst. d der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26):
Massnahme 6.25d: Verzicht auf Hilfspolizei und Vermittlung von Dienstleistungen im Bereich Verkehrsordnung und -sicherheit für Dritte

Die Hilfspolizei besteht seit 1964 und besteht aktuell aus elf Hilfspolizistinnen und Hilfspolizisten. Sie kommen stundenweise bei Veranstaltungen zum Einsatz vorab für verkehrsdienstliche Aufgaben. Der beantragte Verzicht auf die Hilfspolizei begründet sich darin, dass der Aufwand für Lohn, Ausrüstung, Ausbildung und Führung in einem Missverhältnis zum Ertrag steht.

Es sind ausreichend private Unternehmen vorhanden, welche die entsprechenden verkehrsdienstlichen Leistungen kostengünstiger erbringen können. Intern bei der Zuger Polizei entfällt ein personeller Aufwand aufgrund der Führung, Ausbildung und Einsatzkoordination für das Hilfspolizeikorps.

Durch die Abschaffung der Hilfspolizei verliert die Polizei allerdings ein Einsatzmittel, mit welchem sie bei einem sich plötzlich ergebenden Bedarf an Verkehrsdienstaufgaben rasch hat reagieren können und mit dem die Zusammenarbeit gut eingespielt war. Zudem müssen per Ende 2015 elf gut ausgebildete Hilfspolizistinnen und Hilfspolizisten entlassen werden.

Dem geschätzten Minderaufwand in der Höhe von jährlich 85 000 Franken stehen geschätzte Mindereinnahmen von jährlich rund 40 000 Franken gegenüber, was einen Saldo von 45 000 Franken ergibt (Reduktion um 0,3 Personaleinheiten enthalten). Weiter hat die Mass-

nahme direkte Auswirkungen auf den Leistungsauftrag ab 2016, indem die Polizei ihre Dienstleistungen an Dritte in den Bereichen der Verkehrsordnung und -sicherheit mindern muss.

 5.9. Änderung von Ziff. 6.1 Bst. b der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dezember 2005 (BGS 751.221):
 Massnahme 6.16d: Kürzen Prüfzeiten der Fahrzeugklassen L und M₁ mit gleichzeitiger Gebührenerhöhung

Das Strassenverkehrsamt prüft Motorfahrzeuge und Anhänger zu einem Stundenansatz von 160 Franken. Für Fahrzeuge der Klassen L und M₁ beträgt die Prüfdauer bei der Erstprüfung 24 Minuten. Die Gebühr des Strassenverkehrsamts beläuft sich für diese Fahrzeugklassen daher auf 64 Franken. Ziel der vorliegenden Massnahme ist es, die Fahrzeugprüfung noch effizienter zu gestalten, indem die Prüfdauer für besagte Fahrzeugklassen bei Erstprüfungen auf 22 Minuten verkürzt wird. Damit dieser Effizienzgewinn bei gleichbleibender Prüfungsgebühr ausgeschöpft werden kann, muss der Stundenansatz auf 174 Franken erhöht werden. Aus Gleichbehandlungsgründen muss die Erhöhung der Prüfungsgebühr auch für alle anderen Fahrzeugklassen erfolgen.

Mit einer Verkürzung der Prüfzeiten für die Fahrzeugklassen L und M₁ bei der Erstprüfung soll die Auslastung der Prüfbahnen des Strassenverkehrsamtes verbessert und eine Effizienzsteigerung von zusätzlichen sechs Fahrzeugprüfungen pro Tag erzielt werden. Der Stundenansatz für die Fahrzeugprüfung ist mit 174 Franken im interkantonalen Vergleich zwar eher hoch, doch bleibt die Prüfgebühr für die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen der Klassen L und M₁ mit 64 Franken aufgrund der kürzeren Prüfungsdauer bei der Erstprüfung gleich. Einzig für die anderen Fahrzeugklassen und für sämtliche Prüfungen nach der Erstprüfung ergibt sich eine Gebührenerhöhung von 8,75 Prozent. Diese Gebührenerhöhung ist im Vergleich zu den im gleichen Zeitraum eingetretenen Kostensteigerungen im Bereich der Autogaragen verhältnismässig. Negative Auswirkungen der Massnahme sind ein höherer Arbeits- und Zeitdruck bei den Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten, was zu einer höheren Personalfluktuation führen könnte.

Es kann mit einem Mehrertrag in der Laufenden Rechnung 2016 von 10 000 Franken, 2017 und 2018 von je 160 000 Franken gerechnet werden. Dies entspricht ab 2017 einer Verdoppelung des ursprünglich budgetierten Mehrertrags von 80 000 Franken. Diese Verdoppelung kam zustande, weil der Stundenansatz aus Gleichbehandlungsgründen nicht nur, wie ursprünglich beabsichtigt, für die erste Fahrzeugprüfung der Motorfahrzeugklassen L und M₁ angehoben wird, sondern für sämtliche Fahrzeugprüfungen und sämtliche Motorfahrzeugklassen.

5.10. Änderung des Gebührentarifs für die Benützung des Rettungsdienstes vom 17. Oktober 1995 (BGS 826.192):

Massnahme 7.05: Rettungsdienst (RDZ), Anpassung Tarife

Die Bezügerinnen und Bezüger von Rettungsdienstleistungen bezahlen Leistungen, die sie bezogen haben. Der Gebührentarif stammt aus dem Jahr 2004. Im Vergleich mit den Nachbarkantonen erbringt der RDZ eine qualitativ hochwertige Leistung zu – im Vergleich zu den übrigen Tarifen in der Schweiz – tiefen Preisen. Eine Erhöhung ist deshalb gerechtfertigt.

Zu § 1:

Neu wird nicht mehr zwischen inner- und ausserkantonalen Einsätzen unterschieden (siehe auch § 1 Abs. 1 Ziff. 6).

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Wort «Teilpauschale» wird gestrichen.

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 2:

Die «Grundtaxe für Notfalleinsätze» umfasst die Grundtaxe von 250 Franken gemäss Ziff. 1 plus einen Pauschalzuschlag von 250 Franken (bisher 150 Franken), total 500 Franken (bisher 400 Franken). «Notfalleinsatz» wird definiert.

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. a:

Die Definition der Zeitspanne des Nachteinsatzes wird zur administrativen Vereinfachung (weniger Rückfragen) angepasst. Die Zeitspanne entspricht dem Nachtdienst gemäss § 14 der Verordnung über besondere Entschädigungen (BGS 154.221).

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 4:

Der Tarif-Zuschlag wird an die durchschnittlichen Tarife in der Schweiz angepasst.

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 5:

Der Tarif-Zuschlag für den Einsatz eines Anästhesiedienstes wird an die durchschnittlichen Tarife in der Schweiz angepasst.

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 6:

Neu werden auch für innerkantonale Fahrten die gefahrenen Kilometer verrechnet. Um die Administration zu vereinfachen, wird der Tarif mit dem Zürcher Tarif abgestimmt und nicht mehr abgestuft.

Zu § 1 Abs. 1a:

Patientinnen und Patienten werden fallweise folgende Kosten in Form von Pauschalen weiterverrechnet: Materialien und Medikamente, Reinigung der Einsatzfahrzeuge und Wäsche (abhängig vom Aufwand), Administration sowie weitere, fallbezogene Ausgaben (z. B. Einsatz eines Schlüsseldienstes). Um die Verordnung zu verschlanken und die Anpassung an höhere Materialkosten zu erleichtern, wird die Gesundheitsdirektion ermächtigt, die Liste mit den Pauschalen zu erlassen.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Verweise sind anzupassen.

Zu § 1 Abs. 4:

Unverändert aus alt § 2 übernommen.

Zu § 1 Abs. 5:

Unverändert aus alt § 2 übernommen.

«Mannschaft» wird durch «Besatzung» ersetzt.

Zu § 2:

Keine Unterscheidung mehr zwischen inner- und ausserkantonalen Einsätzen: § 2 wird in § 1 integriert.

Zu § 3:

Verweis neu auf § 1.

«Mannschaft» wird durch «Besatzung» ersetzt.

Für die Anpassung der Tarife beim Rettungsdienst wurde ursprünglich ein jährlicher Mehrertrag von 300 000 Franken budgetiert. Weil man sich für die Anpassung der Tarife neu am Schweizer Mittelwert orientiert hat und aufgrund dessen eine Neuberechnung erfolgte, ist neu mit einem jährlichen Mehrertrag von 608 000 Franken zu rechnen.

5.11. Änderung von § 27 der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 16. November 2010 (SEV; BGS 861.512):

Massachen 3.33e: Soziale Einrichtungen (Rehindertenbereich): keine kentenele Einen

Massnahme 2.32c: Soziale Einrichtungen (Behindertenbereich): keine kantonale Finanzierung mehr bei erwachsenen «Nicht-IV-Bezügerinnen und -Bezügern» (KÜG)

Der kantonale Versorgungsauftrag gilt nur für erwachsene Behinderte mit IV-Rente (vgl. § 4 Abs. 3 des Gesetzes über soziale Einrichtungen [SEG] vom 26. August 2010 [BGS 861.5]). Weil das SEG respektive die entsprechende Verordnung (SEV) den Ausschluss der Personen aus der Tertiärprävention (Sucht) nicht klar definierte, musste der Kanton bisher Kostenübernahmegarantien (KÜG) von erwachsenen «Nicht-IV-Bezügerinnen und -Bezügern» in der Tertiärprävention finanzieren, wenn sie in einer IVSE-Einrichtung untergebracht wurden (IVSE = Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen). Sucht als solche begründet aber keine «besondere Betreuung» gemäss SEG. Es ist auch nicht einsehbar, weshalb der Kanton für die Unterbringung von erwachsenen «Nicht-IV-Bezügerinnen und -Bezügern», also von Personen mit suchtbedingten Störungen, aufkommen soll, nur weil sie in einer IVSE-Einrichtung untergebracht sind. In Bezug auf illegale Betäubungsmittel bestimmt nämlich bereits heute § 8 EG BetmG (BGS 823.5) abschliessend, dass für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention (Sucht) die Gemeinden zuständig sind (vorbehältlich der kriminalpolizeilichen Massnahmen). Daran ändert auch die vorgeschlagene Verordnungsänderung nichts. Das EG BetmG gilt für illegale Betäubungsmittel abschliessend. Das EG BetmG ist jedoch nicht anwendbar für Alkohol-, Internet- oder Spielsucht.

Die vorliegende Verordnung ergänzt mit einer Präzisierung, dass Personen mit suchtbedingten Störungen nicht als Personen mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von § 4 Abs. 1 Bst. b SEG gelten. Oder mit anderen Worten: Der neue Abs. 2 von § 27 SEV präzisiert in Bezug auf § 4 Abs. 1 Bst. b SEG, dass allgemein Personen mit suchtbedingten Störungen (insbesondere Alkohol) nicht in die Zuständigkeit des Kantons, sondern in diejenige der Gemeinden fallen. Dies hat zur Folge, dass der Kanton in Zukunft nicht mehr für die Unterbringung von Personen mit suchtbedingten Störungen respektive alle Suchtformen aufkommen muss, selbst wenn sie in einer IVSE-Einrichtung untergebracht sind. Aufgrund der Ergänzung der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen wird in Zukunft also keine kantonale Finanzierung bei erwachsenen «Nicht-IV-Bezügerinnen und -Bezügern» in der Tertiärprävention (Sucht) mehr vorgenommen.

Eine Folge dieser Präzisierung könnte sein, dass die Gemeinden aufgrund der Kostenfolgen «zurückhaltender» mit der Platzierung von Personen in IVSE-Einrichtungen reagieren könnten, was das Risiko der Verwahrlosung und einer Unterversorgung mit einem längerfristigen Risiko eines höheren Betreuungsbedarfs beinhaltet.

Die Streichung der kantonalen Finanzierung bei erwachsenen «Nicht-IV-Bezügerinnen und -Bezügern» hat einen jährlichen Minderaufwand von 2 Millionen Franken zur Folge. Die Kosten für die Kostenübernahmegarantie (KÜG) und deren Aufteilung auf die verschiedenen Gruppen sind grossen Schwankungen (von Jahr zu Jahr) unterworfen und sehr schlecht abschätzbar. Der Betrag kann (deutlich) über oder unter 2 Millionen Franken liegen. Der Kanton wendet pro Jahr im Durchschnitt 13,7 Millionen Franken (Basis letzte fünf Jahre) für den KÜG-Bereich auf. Der Anteil «Erwachsenen Nicht-IV-Bezügerinnen und -Bezüger» in der Tertiärprävention

(Sucht) macht etwa 15 Prozent aller KÜGs aus, was auf der Basis der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben rund 2 Millionen Franken entspricht.

5.12. Änderung von § 37 Abs. 3 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (BGS 932.11):

Massnahme 2.21b: Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung

Die vorliegende Verordnungsänderung ist als «flankierende Massnahme» zur Gewährleistung der Umsetzung von Massnahme Nr. 2.21b zu sehen. Die Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald sind in der Jagdgesetzgebung geregelt. Um nun die beschlossenen Beitragsreduktionen gemäss den Massnahmen 2.21b, 2.21d und 2.22b tatsächlich realisieren zu können, müssen auch die indirekt wirksamen Beitragszahlungen koordiniert und kontrolliert werden können. Neu müssen deshalb die Beitragsgesuche für Wildschadenverhütungsmassnahmen gleichzeitig mit allen übrigen forstlichen Beitragsgesuchen im Rahmen der Jahresplanung Waldmanagement eingereicht werden.

Die zeitlich koordinierte Prüfung aller Beitragsgesuche ermöglicht eine inhaltliche und finanzielle Abstimmung. Durch diese Verordnungsänderung entfällt die Möglichkeit, Wildschadenverhütungsmassnahmen in Teilprojekte unter 2000 Franken zu splitten und erst nach erfolgter Ausführung zur Beitragszahlung einzureichen.

Die Verordnungsänderung selbst hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, trägt aber massgeblich dazu bei, die Ziele der Entlastungsmassnahmen 2.21b, 2.21d und 2.22b im geplanten Umfang zu erreichen: Die Verordnungsänderungen legen einen nötigen Grundstein, um danach im Budget die geplanten Einsparungen erzielen zu können.

5.13. Neue Verordnung über die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen sowie der Brückenangebote:

Massnahme 3.04c: Erhöhung Pflichtlektionen von Sportlehrpersonen (Kaufmännisches Bildungszentrum);

Massnahme 3.04d: Erhöhung Pflichtlektionen von Sportlehrpersonen (Gewerblichindustrielles Bildungszentrum);

Massnahme 3.04f: Kantonale Lehrpersonen: Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung und Erhöhung Pflichtpensum in einzelnen Fächern;

Massnahme 3.22: Pensenabzug bei kantonalen Lehrpersonen mit ganzwöchigem Unterrichtsausfall während Abschlussprüfungen;¹

Massnahme 3.84: Übernahme von bis zu fünf unentschädigten Stellvertretungs-Lektionen durch Lehrpersonen an den kantonalen Schulen;²

Massnahme 4.58g: Einführung einer individuellen Zeiterfassung für Lehrpersonen in gewerblichen, technischen und gesundheitlichen Qualifikationsverfahren, verbunden mit einer Neuregelung der Stellvertretungen am Gewerblich-industriellen Bildungszentrum; Massnahme 4.58r: Konsequentes Berücksichtigen der Mehr- und Minderlektionen bei Gehalts- und Pensenberechnung von Lehrpersonen am Kaufmännischen Bildungszentrum:

§§ 1 und 2: Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfach-

_

¹ Der Regierungsrat hat anlässlich der 1. Lesung der Rahmenverordnung am 5. Mai 2015 eine Erweiterung der Massnahme im Sinne der Massnahme 4.58r beschlossen. Die Pensenbuchhaltung soll auf Basis Einzellektion erfolgen.

² Massnahme 3.84 geht aufgrund der Erweiterung von Massnahme 3.22 in derselben auf.

schulen sowie der Brückenangebote ist bislang im Regierungsratsbeschluss betreffend Pflichtlektionen für Lehrpersonen der Gymnasien, der Handelsmittelschule, der Fachmittelschule, des Schulischen Brückenangebots, des Kombinierten Brückenangebots und des Integrationsbrückenangebots vom 16. August 2005 sowie im Regierungsratsbeschluss betreffend Regelung der Arbeitszeit der Lehrpersonen an den Berufsfachschulen der Volkswirtschaftsdirektion vom 10. Juli 2007 geregelt. Diese beiden Regierungsratsbeschlüsse werden durch eine neue «Verordnung über die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen sowie der Brückenangebote» ersetzt.

Für die Lehrpersonen, welche Sport, Bildnerisches Gestalten, Angewandtes Gestalten oder Musik unterrichten, soll neu das Pflichtpensum erhöht werden. Die Zuordnung eines höheren Pflichtpensums in den ausgewählten Fachbereichen ist sachlich vertretbar, da es beispielsweise weniger Vor- und Nachbereitungsaufwand und weniger Prüfungskorrekturen gibt. Die Festlegung des Pflichtpensums liegt ausserdem in der Kompetenz der Arbeitgebenden.

Bei einer Zuordnung eines höheren Pflichtpensums ist in den Schulen der Volkswirtschaftsdirektion (VD) im Jahr 2016 mit einer Entlastung von rund 58 000 Franken zu rechnen. Im Folgejahr 2017 beträgt die Entlastung rund 498 000 Franken, wobei 360 000 Franken der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) und 138 000 Franken der VD anzurechnen sind. Für das Jahr 2018 ist eine Entlastung von rund 518 000 Franken geplant, davon sind 380 000 Franken der DBK anzurechnen und 138 000 Franken der VD. In den Beträgen enthalten sind Personalentlastungen von 0,45 Personaleinheiten in der VD sowie 1,5 Persolnaleinheiten in der DBK.

§§ 4 und 5: Die Massnahme betreffend Pensenabzug bei Stundenausfall setzt bei ausfallendem Unterricht an, was sinnvoll ist. Die Umsetzung der Massnahme ist allerdings mit einem gewissen administrativen Aufwand verbunden.

Mehr- und Minderlektionen (infolge Abwesenheit der Schülerinnnen und Schüler bzw. der Lernenden beispielsweise wegen Abschlussprüfungen, überbetrieblicher Kurse, Exkursionen usw.) sind bei der Pensen-und Gehaltsbemessung zu berücksichtigen, und zwar aus Gründen der Gleichbehandlung der Lehrpersonen sowohl bei den DBK- als auch bei den VD-Schulen.

Der Vorschlag hat für die VD im Jahr 2016 eine Entlastung von 370 000 Franken (KBZ: 200 000 Franken, GIBZ: 170 000 Franken), danach eine Entlastung von jährlich 480 000 Franken (KBZ: 310 000 Franken, GIBZ: 170 000 Franken) zur Folge (Reduktion um 0,5 Personaleinheiten beim GIBZ sowie um 2 Personaleinheiten beim KBZ enthalten). Die finanzielle Entlastung bei der DBK beträgt ab 2016 jährlich 325 000 Franken bzw. es ergibt sich eine Reduktion um 1,6 Personaleinheiten.

5.14. Massnahmen der Investitionsrechnung

Bei den fünf Massnahmen der Investitionsrechnung, die dem Paket 1 zugeordnet waren, können vier ohne Verordnungsänderung umgesetzt werden. Eine Massnahme braucht einen Kantonsratsbeschluss und wird im Paket 2 umgesetzt. Deshalb gibt es keine Verordnungsänderungen für Massnahmen der Investitionsrechnung.

6. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der für die Umsetzung der Massnahmen des Pakets 1 vorgeschlagenen Verordnungsänderungen ist per 1. Januar 2016 vorgesehen, sofern alle vorgängigen Schritte plangemäss durchgeführt werden können.

7. Entlastungspotenzial / Finanzielle Auswirkungen

Viele ehemals in Paket 1 geplante Massnahmen benötigen nun doch keine Verordnungs- oder Gesetzesänderung, sondern können direkt im Budget umgesetzt werden. Einige wenige Massnahmen werden neu in Paket 2 umgesetzt. Bei den geschätzten Einsparungen wurden einige wenige Beträge verändert, deshalb wird im Rechnungsjahr 2018 neu mit einem Sparpotenzial über alle Massnahmen von 111 690 966 Franken gerechnet.

Saldo LR 2018 aus RRB FD29	
Budget	32'715'821
P1	25'150'145
P2	53'422'000
Total	111'287'966

Saldo LR 2018 Paket-Zuordnung angepasst		
Budget	49'965'966	
P1	5'271'000	
P2	56'051'000	
Total	111'287'966	

Saldo LR 2018		
Paket-Zuordnung + Beträge		
Budget	49'965'966	
P1	5'674'000	
P2	56'051'000	
Total	111'690'966	

7.1. Verbleibende Massnahmen aus Paket 1 mit Verordnungsänderung

Von den ehemals 139 Massnahmen aus Paket 1 verbleiben noch 16 Massnahmen, die einer Verordnungsänderung bedürfen. Bei zwei Massnahmen (3.04f und 5.13) sind aus Paket 1 Teile herausgelöst und in Paket 2 integriert worden. Zusätzlich wurde eine Massnahme (6.02b) aus Paket 2 gesplittet und ein Teil davon neu in Paket 1 aufgenommen. Das gesamte Entlastungspotenzial der 16 Massnahmen wird für die Laufende Rechnung 2018 neu auf rund 5 674 000 Franken geschätzt.

Nr. TP		Verbleibende Massnahmen in Paket 1	LR 2018 (Fr.)	
			Saldo alt	Saldo neu
2.16	DI	Verzicht auf den kantonalen Integrationskredit	80'000	80'000
2.32c	DI	Soziale Einrichtungen (Behindertenbereich): keine kantonale Finanzierung mehr bei erwachsenen «Nicht-IV-Bezügerinnen und - Bezügern» (KÜG)	2'000'000	2'000'000
3.04c	VD	Erhöhung Pflichtlektionen von Sportlehrpersonen (Kaufmännisches Bildungszentrum)	52'000	52'000
3.04d	VD	Erhöhung Pflichtlektionen von Sportlehrpersonen (Gewerblichindustrielles Bildungszentrum)	86'000	86'000
3.04f	DBK	und Erhöhung Pflichtpensum in einzelnen Fächern (Teil 1: Stufenanstieg nach mind. 1 Dienstjahr)	380'000	380'0001)
3.22	DBK	Pensenabzug bei kantonalen Lehrpersonen mit ganzwöchigem Unterrichtsausfall während Abschlussprüfungen	268'000	268'000
3.84	DBK	Übernahme von bis zu fünf unentschädigten Stellvertretungs- Lektionen durch Lehrpersonen an den kantonalen Schulen	40'000	40'000
4.58g	VD	Einführung einer individuellen Zeiterfassung für Lehrpersonen in gewerblichen, technischen und gesundheitlichen Qualifikationsverfahren, verbunden mit einer Neuregelung der Stellvertretungen am Gewerblich-industriellen Bildungszentrum	170'000	170'000
4.58r	VD	Konsequentes Berücksichtigen der Mehr- und Minderlektionen bei Gehalts- und Pensenberechnung von Lehrpersonen am Kaufmännischen Bildungszentrum	310'000	310'000
5.13	BD	Parkplatzbewirtschaftung: Anpassung Gebühren (insbesondere für Mitarbeitende) und Regelungen in Bezug auf Spezialtarife (Teil 1: Gebühren für Mitarbeitende)	370'000	370'0002)

6.02b	SD	Verrechnung aller polizeilicher Leistungen gemäss Verursacher-	0	15'000 ³⁾
		prinzip (Teil 1: Erhöhung Ansätze für Polizist/innen)		
6.16d	SD	Kürzen Prüfzeiten der Fahrzeugklassen M1 und L mit gleichzeiti-	80'000	160'000
		ger Gebührenerhöhung		
6.25d	SD	Verzicht auf Hilfspolizei und Vermittlung von Dienstleistungen im	45'000	45'000
		Bereich Verkehrsordnung und -sicherheit für Dritte		
7.05	GD	Rettungsdienst: Anpassung Tarife	300'000	608'0004)
8.08	FD	Kürzung bezahlter Studienurlaube	700'000	700'000
8.24b	FD	Genereller Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks	390'000	390'000
		Total Entlastungspotenzial verbleibende Massnahmen Pa-	5'271'000	5'674'000
		ket 1		

¹⁾ Die Massnahme 3.04f wurde in zwei Teile aufgeteilt, Teil 1 wird im Paket 1 und Teil 2 im Paket 2 umgesetzt

7.2. Massnahmen ohne Verordnungs- oder Gesetzesänderung (ehemals Paket 1)

Bei 117 der 139 Massnahmen aus Paket 1 kann nach genauerer Überprüfung auf eine Verordnungs- oder Gesetzesänderung verzichtet werden. Diese Massnahmen werden von den Direktionen selbstständig im Budgetprozess umgesetzt. Die Details dazu können der tabellarischen Übersicht in Beilage 4 entnommen werden.

7.3. Massnahmen mit Gesetzesänderung neu in Paket 2 (ehemals Paket 1)

Neun der 139 Massnahmen benötigen anstelle einer Verordnungsänderung eine Gesetzesänderung und wurden deshalb von Paket 1 in Paket 2 verschoben. Zusätzlich sind bei zwei Massnahmen (3.04f und 5.13) aus Paket 1 Teile herausgelöst und in Paket 2 integriert worden. Genauere Angaben sind in der Beilage 5 enthalten.

7.4. Finanztabelle

Aufgrund der obigen bereits detaillierten Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen wird darauf verzichtet, eine zusätzliche Finanztabelle einzufügen.

8. Terminplan für Paket 1

Datum	Schritt
05.05.2015	RR 1. Lesung Rahmenverordnung
	Eröffnung externe Vernehmlassung (2 Monate)
05.07.2015	Schluss Vernehmlassung
25.08.2015	2. Lesung Rahmenverordnung
Sept. 2015	Publikation im Amtsblatt und in der Amtlichen Gesetzessammlung (GS)
	•
01.01.2016	Inkrafttreten

²⁾ Die Massnahme 5.13 wurde in zwei Teile aufgeteilt, Teil 1 wird im Paket 1 und Teil 2 im Paket 2 umgesetzt

³⁾ Teil der Massnahme 6.02b aus Paket 2, der im Paket 1 umgesetzt wird

⁴⁾ Neu-Berechnung aufgrund geänderter Grundlagen und Vorgaben